

**Der niedersächsische Weg
zur gemeinsamen Betreuung,
Bildung und Erziehung
von Kindern unter drei Jahren
mit und ohne Behinderung
in Krippen und kleinen
Kindertagesstätten**



Rechtsgrundlagen der Integration

➤ § 2 Abs.1 KiTaG

Der Bildungsauftrag der Tageseinrichtungen *umfasst auch die Förderung des Umgangs von Kindern mit und ohne Behinderung* sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung.

➤ § 3 Abs.6 KiTaG

Die Verpflichtung, dass alle Beteiligten, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen wahrnehmen, nämlich

- das Land,
- der örtliche Träger der Jugendhilfe und
- die Gemeinden,

auf integrative Betreuung hinwirken.

Rechtsgrundlagen der Integration

➤ § 3 Abs.6 KiTaG

Nach Möglichkeit sollen Kinder mit und ohne Behinderungen *aller Altersgruppen gemeinsam in einer ortsnahen Kindertagesstätte* betreut werden.

➤ § 7 Abs. 2 KiTaG.

Der besondere Aufwand für die Förderung ist bei der *Festlegung der Gruppengröße* zu berücksichtigen.

Ausführungsbestimmungen der 2. DVO-KiTaG

- In der 2. Durchführungsverordnung zum KiTaG sind zum einen **die räumlichen und personellen Standards** für die Einrichtung einer integrativen Gruppe im Kindergarten geregelt.
- Als weitere Voraussetzung ist die Erforderlichkeit einer **regionalen Vereinbarung** zwischen den betroffenen Trägern der Einrichtungen, den öffentlichen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe über die nötigen Maßnahmen festgelegt.

Ausführungsbestimmungen der 2. DVO-KiTaG

- Im Zuge der Überlegungen zur Integration von Kindern unter drei Jahren wurde die Verordnung im letzten Jahr dahingehend geändert, dass nunmehr auch Kinder unter drei Jahren mit Behinderungen *in altersübergreifenden integrativen Gruppen* einer Kindertagesstätte betreut werden können.

Modellvorhaben zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter unter drei Jahren in Krippen und Kleinen Kindertagesstätten gem. § 11 KiTaG

Zeitraum:

01.02.2010 bis 31.07.2012

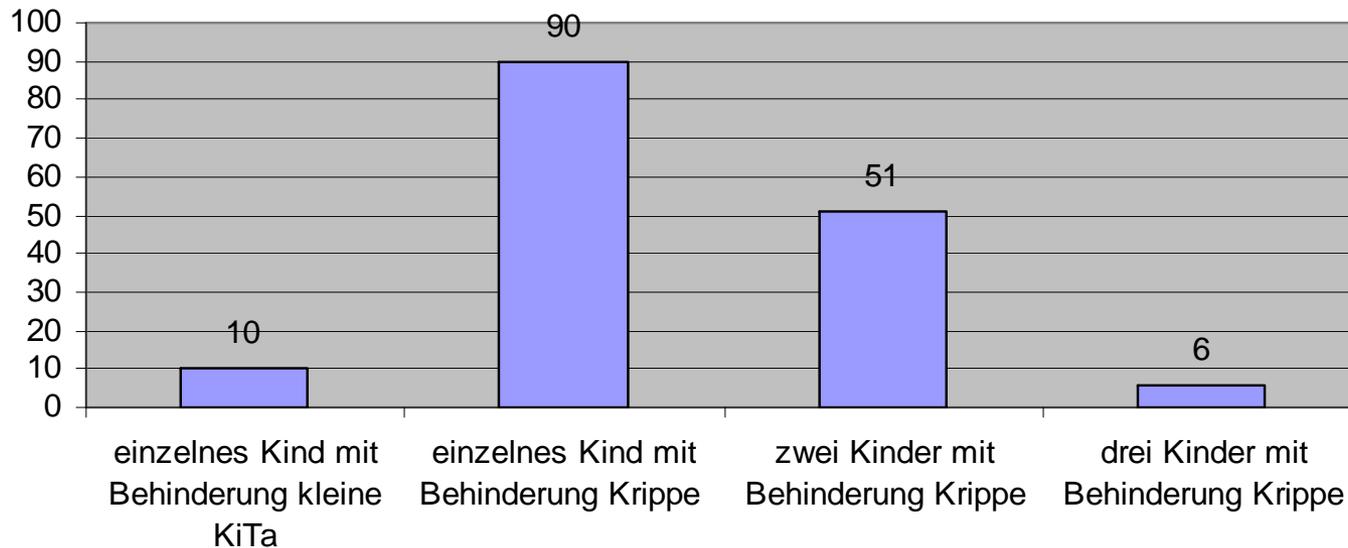


Eckpunkte des Modells

- Krippe und kleine Kindertagesstätte
- Für alle Kinder unabhängig vom individuellen Eingliederungshilfebedarf
- Pauschale 1.400 € pro Kind mit Behinderung für die heilpädagogische Förderung durch MS
- Ergänzende Leistungen durch MK für Gruppen mit zwei oder drei Kindern mit Behinderung
- Begrenzung auf 185 Plätze

Modellvorhaben zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung unter drei Jahren in Krippen und Kleinen Kindertagesstätten

genehmigte Maßnahmen in Einrichtungen seit 01.02.2010 insgesamt
nach Art der Integration



Wissenschaftliche Begleitung

(Zeitraum 01.02.2010 - 31.12.2011)

Herr Dr. Heinz-Lothar Fichtner

- **12 Einrichtungen:**

alle Formen

alle Träger

alle Regionen

Einige Erkenntnisse aus dem Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung

Das Modellvorhaben hat gezeigt, dass

„der gesetzliche Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung (KiTaG) mit den erforderlichen heilpädagogischen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (SGB XII /SGB IX) im Sinne einer ganzheitlichen Förderung verbunden wird.“

Einige Erkenntnisse aus dem Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung

- Die von der wissenschaftlichen Begleitung für erforderlich gehaltenen **Rahmenbedingungen** gehen z.T. über die im Modellvorhaben festgelegten Eckpunkte hinaus
(Anwesenheitszeit der heilpädagogischen Fachkraft, Gruppengröße, Verfügungszeit)
- Bedeutung einer verlässlichen **Kernbetreuungszeit**
- **Professionalisierungskonzept für die Fachkräfte**
(allgemein: Qualifizierungsbedarf für die Arbeit mit Kindern im Alter unter drei Jahren, z.B. altersgerechte Ausstattung und Spielmaterial
behinderungsspezifisch: z.B. erkennen behindernder Faktoren, Beobachtung und Förderplanerstellung, Begleitung integrativer Prozesse in der Gruppe)

Antwort der Landesregierung vom 12.01.2012 auf eine Kleine Anfrage im Niedersächsischen Landtag, wann es eine gesetzliche Regelung geben wird:

„ Die im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder bestehenden Regelungen zu Kindern mit Behinderungen gelten für alle Tageseinrichtungen und sehen keine Altersbeschränkung vor. Sie gelten somit auch für Kinder im Krippen- und Hortalter. Die Landesregierung beabsichtigt, in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, nach Beendigung des Modellvorhabens zum 1. August 2012 mit entsprechenden Ausführungsregelungen die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertagesstätten im Alter unter drei Jahren abzusichern.“

**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

